

4<sup>o</sup> H. Lit. 2407

# Der Antheil des deutschen Rechts

an der

## Entwicklung der Universitäten.

---

### Rede

zum Antritt des Rectorats

der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin

gehalten in der Aula

am 15. Oktober 1896

von

**Heinrich Brunner.**

---

Berlin 1896.

Druck von W. Büxenstein.

Univ-Bibl.  
München.

15. 10. 1896  
U. bed.  
H.  
Heinrich Brunner

VII, 2

AD BIBL.  
UNIVERS.  
MONAC.

Hochgeehrte Versammlung!

Die Tage des Rectoratswechsels sind in gewissem Sinne Gedächtnistage der Wissenschaft und ihrer Lehre, da der neue Rector seine erste öffentliche Ansprache in der Regel an das wissenschaftliche Fachgebiet anknüpft, dessen Vertretung er sich zur Lebensaufgabe gewählt hat. Will ich heute dem Vorbilde zahlreicher Vorgänger folgen, so werde ich durch meine Fachwissenschaft auf die Beziehungen hingewiesen, die zwischen den Universitäten und dem deutschen Rechte obwalten. Aber nicht, was das deutsche Recht den Universitäten verdankt — denn das würde mich kaum über die Schranken der juristischen Fakultät hinausführen —, sondern umgekehrt, was die Universitäten als solche dem deutschen Rechte zu danken haben, soll den Ausgangspunkt meiner heutigen Betrachtungen bilden.

Auf deutschrechtliche Grundgedanken führt der Ursprung der Universitäten zurück. Das scheint auf den ersten Blick hin eine gewagte Behauptung zu sein, die notorischen Thatsachen widerspricht. Denn nicht auf deutscher Erde entstanden bekanntlich die ältesten Universitäten. Sondern in Bologna und in Paris erwachsen die zwei Grundtypen, nach welchen die Verfassung der übrigen sich gestaltete. Nicht nationalen, sondern ausgeprägt

internationalen Charakter hatten die Universitäten während des Mittelalters und lange darüber hinaus. Internationales Latein war ihre Vortrags- und Geschäftssprache und die Sprache der aus ihnen hervorgegangenen Literatur. Nicht einheimisches, sondern nur fremdes Recht wurde an den juristischen Fakultäten gelehrt. Auf römischrechtliche Terminologie scheint endlich das Wort Universität hinzudeuten. Nichtsdestoweniger ist die Herleitung der Universitäten aus deutschrechtlicher Wurzel eine wohl begründete Ansicht, die gerade durch die neuesten Untersuchungen über die Anfänge von Bologna und Paris neue Stützen erhält.

In Bologna heftete sich die Bezeichnung *universitas* an freie Genossenschaften von Scholaren, unter denen wir uns nicht jugendliche Schüler, sondern reifere, selbstständige Männer vorzustellen haben. Diese Genossenschaften, die den Namen *universitates* nicht in der wahren technischen Bedeutung der römischen Rechtsquellen, sondern in weiterem Sinne trugen, wurden bestimmend für die Verfassung Bolognas. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts treten uns daselbst zwei grosse Vereinigungen von Studirenden der Rechte entgegen, die *universitas ultramontanorum* und die *universitas citramontanorum*, deren jede in eine Anzahl landsmannschaftlicher Verbände, *nationes*, zerfiel. Nur Studenten aus der Fremde konnten Mitglieder der *universitates* werden, dagegen nicht die in Bologna heimischen Studenten und ebenso wenig die Professoren, weil sie Bürger von Bologna oder doch der Stadtgemeinde eidlich verpflichtet waren. Für die stadtfremden Studenten bestand bei der damaligen Stellung der Ausheimischen in den italienischen Städten das Bedürfniss, sich zu gegenseitigem Schutz genossenschaftlich zu verbinden. Die oft weit entlegene Heimath war nicht in der Lage, im Nothfall für sie einzutreten. Je entlegener, desto weniger hatte sie

Gelegenheit, nach dem Vorbilde der italienischen Kommunen durch Repressalien Vergeltung zu üben. So sahen sich denn die Studenten, die aus der Ferne kamen, genöthigt, zum Ersatz für das mangelnde städtische Bürgerrecht ein akademisches Bürgerrecht auszubilden. Praktisches Bedürfniss war für die ausländischen Studenten, und nur für diese, nicht für die einheimischen, die in ihren Familien lebten oder im eigenen Hause wohnten, geschlossenes Auftreten u. A. im Verhältniss zu den Hauswirthern Bolognas, welche Studentenwohnungen vermietheten und am wirksamsten durch das Eingreifen der Korporationen verhindert wurden, den Einzelnen zu übervorthellen.

Einst haben in Bologna mehr als zwei, vermuthlich eine Zeit lang vier Universitäten fremder Scholaren bestanden. So finden wir im ersten Fünftel des dreizehnten Jahrhunderts eine *universitas Tuscorum*, während nachmals die zu ihr gehörigen Studenten aus Toskana und Rom als Nationen der *universitas citramontanorum* erscheinen. Die Entstehung der *ultramontanen* ist der Bildung der italienischen Scholarengenossenschaften vorausgegangen. Das Vorbild korporativer Vereinigung stadtfremder Scholaren, den Keim und die treibende Kraft für das Erwachen der *universitas ultramontanorum* hat allem Anscheine nach die deutsche Studentenkolonie Bolognas, die *natio teutonica*, abgegeben. Sie begegnet uns nachmals als die angesehenste und mächtigste, als die einzige privilegierte Nation. Die Rechte des gemeinsamen Rectors der *universitas* finden eine Schranke an der statutarischen Klausel: *salvo iure Teuthonicorum*. Am meisten aber fällt die alterthümliche, durchaus germanische Verfassung der deutschen Nation ins Gewicht.

Näheren Einblick in diese gewährt uns erst das Nationsstatut von 1497. Aeltere Statuten sind verschollen. Die Nation nennt sich Bruderschaft, *fraternitas*. Sie wählt zwei Procuratoren

als Vertreter und Verwalter. Das Statut hebt brüderliche Liebe (*fraterna caritas*), Tröstung der kranken, Unterstützung bedürftiger Mitglieder, Begleitung zum Doctorexamen und davon nach Hause, die Theilnahme an dem Begräbniss verstorbener Genossen und die Schlichtung von Zwistigkeiten als Zwecke der Vereinigung hervor. Die Einnahmen der Nation, hauptsächlich aus Eintritts- und Strafgeldern fliegend, werden zu religiösen und geselligen Zwecken und zu Ehrenaufgaben verwendet. An bestimmten Festtagen müssen sämtliche Genossen in der Kirche erscheinen, so zum Feste der heiligen Katharina, die als die Schutzheilige der Nation verehrt wird. Am Tage der heiligen drei Könige wird nach altem Brauch im Anschluss an die Wahl der Procuratoren ein gemeinsames Festgelage abgehalten. In einer Rechnung von 1369 steht für diese Feier hinter den Kosten des Weines und des Weintransports eine Ausgabe als Ersatz für zerschlagene Gläser und ein Leihgeld für die Gläser, die heil geblieben waren. Es verdient bemerkt zu werden, dass der Dreikönigstag laut einem Zeugnisse aus dem Jahre 1382 althergebrachter Nationstag bei der deutschen Nation der Universität Orleans und Festtag der deutschen Pariser Studenten war. Die Wahl des Festtages dürfte auf Einflüsse aus der Diöcese Köln hinweisen. Hat ein in Bologna verstorbener Genosse das letzte Geleite erhalten, so findet binnen acht Tagen nach dem Tode eine Trauerfeier statt. Die Genossen werden aufgeboten, an Andachten für die Seele des Verstorbenen Theil zu nehmen. Bei namhafter Geldbusse ist es verboten, einen Genossen wegen irgend eines Unrechtes gerichtlich zu belangen, ehe die Streitsache vor die Procuratoren gebracht worden war, die sie durch Vergleich schlichten oder an ein aus Scholaren gebildetes Schiedsgericht leiten sollen.

Nehmen wir nun noch hinzu, dass die *natio teutonica* eine Schwurbrüderschaft war, da die Mitglieder sich eidlich verpflichten

mussten, so finden wir die massgebenden Merkmale der christianisirten germanischen Schutzgilde, jener Bundbrüderschaft, deren Ursprung in die Zeit ungebrochenen Heidenthums hinaufreicht. Die Uebereinstimmung zeigt sich in dem Zweck des Schutzes und der Unterstützung, in dem Eide der Genossen, in der Wahl eines Schutzheiligen, im Jahrtag und Festgelage, in der Pflicht der Leichenfolge, in der Sorge für das Seelenheil der verstorbenen Mitglieder, in der Wahl eines Gildevorstands, in der Einrichtung einer Gildekasse und in der internen Erledigung von Streitigkeiten. Selbst der specifisch akademische Zug des Geleites zum Doctorexamen findet ein Seitenstück in der Vorschrift dänischer Gildestatuten, den Genossen, der in Rechtshändeln vor Gericht zu thun hat, dahin zu begleiten. Und wenn das Nationsstatut von den Procuratoren verlangt, dass sie im Namen aller Genossen erkrankte Mitglieder besuchen sollen, um diese wenigstens durch ihre Gegenwart und Theilnahme zu trösten, so ist das nur eine Abschwächung der nicht selten den Gildegenossen auferlegten Pflicht der Krankenwache.

Die Nation nahm jeden auf, der zum Studium der Rechte nach Bologna kam und das Deutsche seine Muttersprache nannte (*nativam Alemanicam habet linguam*). Sie war sonach eine auf Berufs- und Volksgenossen beschränkte Schwurbrüderschaft. Eine Ausnahme bestand in Bezug auf Czechen, Litauer und Dänen, die der deutschen Nation herkömmlich zugesellt wurden.

Als eine der deutschen Studentengilde nahe verwandte Erscheinung stellen sich die kaufmännischen Hansen dar, jene Schutzgilden, die von deutschen Kaufleuten in der Fremde, in London und Wisby, in Brügge und Nowgorod, gegründet wurden. Wie in Bologna die einzelnen *nationes* sich zu einer *universitas scholarium* vereinigten, so verbanden sich auch bei den Niederlassungen der deutschen Kaufleute im Auslande die *landsmann-*

schaftlichen Einzelhansen zu einer Gesamtheit, innerhalb deren sie als besondere Körperschaften fortlebten. Der universitas scholarium entsprach eine universitas mercatorum. Wie die alten Scholaren-Universitäten die Aufnahme einheimischer Studenten ablehnten und Mitgliedern, die nach mehr als zehnjährigem Aufenthalte in Bologna das Bürgerrecht der Stadt erwarben, die Mitgliedsrechte entzogen, so schloss die Hansa der deutschen Kaufleute in Flandern jeden Genossen aus, der flandrisches Bürgerrecht gewonnen hatte.

Während in Bologna die studentischen Korporationen das akademische Regiment führten und die Professoren in Abhängigkeit hielten, welche dem von den Scholaren gewählten Rector den Obedienzeid leisten mussten, hatten in Paris die Lehrer, die magistri, die Leitung der Universität. Wie in Bologna bei seiner Nation wurde in Paris der Student, wenn er für einen wirklichen Scholaren gelten wollte, bei seinem Magister inscribiert. So zeigt Paris von vornherein nächste Verwandtschaft mit den gewerblichen Innungen oder Zünften. Sie äussert sich u. A. darin, dass die Mitglieder der Gelehrteninnung in Scholaren, Baccalaren und Magister oder Doctoren zerfallen, welche den Lehrlingen, Gesellen und Meistern der Zünfte entsprechen. Giebt man jene Verwandtschaft zu, so ist damit von vornherein der deutschrechtliche Grundcharakter der Pariser Universität anerkannt, denn dass das coutumiäre französische Recht des Mittelalters ein Tochterrecht des deutschen Rechtes ist und die coutumiäre Innung nicht auf römisches, sondern auf westfränkisches Recht zurückgeht, braucht hier nur bemerkt, nicht bewiesen zu werden.

Die Vergleichung der mittelalterlichen Universitäten mit den Zünften der Handwerker ist uralte. Für den Typus von Paris trifft sie völlig, für den von Bologna nur theilweise zu. Allerdings haben die Scholarenuniversitäten Bolognas Einwirkungen

des italienischen Zunftwesens erfahren. So spricht z. B. alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass der rector scholarium seinen Titel dem Obmann der gewerblichen Innung entlehnte. Speciell für Bologna und Pistoja sind uns gegen Ende des zwölften Jahrhunderts Innungsrectoren bezeugt. Allein die Entstehung der Universitäten aus Schutzgilden stadtfremder Scholaren wirkte in Italien insofern auf die Dauer nach, als nicht die Magister, sondern die Scholaren selbst im Wege indirecter Wahl den Rector wählten. Diese Abweichung von der Zunftverfassung haben schon im ausgehenden zwölften und im dreizehnten Jahrhundert die Rechtslehrer Bolognas geltend gemacht, um den Scholaren das Recht der Rectorswahl zu bestreiten, freilich ohne Erfolg, weil im Widerspruch gegen die geschichtliche Entwicklung.

Das studium generale zu Paris gliederte sich nach den Fachgebieten der vier Fakultäten. Dagegen fehlte anfänglich die Eintheilung in Nationen und das Amt des Rectors. Entammt die Gliederung nach Nationen dem Aufbau der universitas auf landsmannschaftlichen Schutzgilden, so entspricht die Scheidung nach wissenschaftlichen Fachgebieten dem Princip der gewerblichen Innung. Gemäss dem hofrechtlichen Charakter der meisten Pariser Zünfte des dreizehnten Jahrhunderts war die Pariser Gelehrteninnung ursprünglich eine abhängige Innung, abhängig von dem Kanzler von Notre Dame, der die Lehrbefugnis, die licentia docendi, gewährte und ein weitgehendes Bevormundungsrecht beanspruchte. Ohne genossenschaftliches Oberhaupt, mit ihrer losen und unausgebildeten Verfassung würde die Universität kaum im Stande gewesen sein, gegen jene Abhängigkeit auf die Dauer mit Erfolg anzukämpfen. Allein in den ersten zwei Dezennien des dreizehnten Jahrhunderts wurde die Gesamtheit der Scholaren mit Einschluss der Magister der Artisten-, d. h. der philosophischen Fakultät nicht ohne Anlehnung an das

italienische Vorbild in vier Nationen getheilt. An deren Spitze trat der von den Magistern der Artisten gewählte Rector. Dank dieser Organisation errang die Universität eine freiere Stellung gegenüber dem Kanzler, indem sie seine neuen Ansprüche zurückwies, seine alten Befugnisse beschränkte. Die Magister der drei oberen Fakultäten standen ursprünglich nicht unter dem Rector, sie zählten zu keiner der vier Nationen. Allein nach längerem Sträuben mussten sie sich unterordnen. Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erscheint der Rector als das Haupt der gesamten Universität. In diesem Stadium der Entwicklung wurde Paris das Muster der auf deutscher Erde gegründeten Universitäten.

Nicht nur ihre Entstehung nämlich die ältesten Grundlagen ihrer Verfassung verdanken die Universitäten dem deutschen Rechte, sondern in der Hauptsache auch den akademischen Rechtsformalismus, die Rechtssymbolik. Ein Stück altehrwürdiger germanischer Rechtssymbolik hat sich eben vor Ihren Augen abgewickelt, der auf die akademischen Scepter geleistete Eid und die Investitur des Rectors.

Der Sceptereid ist eine Eigenthümlichkeit der deutschen Universitäten, die sich zuerst bei den Doctorpromotionen nachweisen lässt. Den Universitäten von Bologna und Paris und den älteren deutschen Universitäten war er unbekannt. Akademische Eide wurden da auf die Evangelien oder in die Hand des Rectors, des Priors oder Dekans der Fakultät oder eines Pedells oder auf das Zeichen des Kreuzes abgelegt. Dagegen ist der mit Auflegung von zwei Fingern der rechten Hand auf die akademischen Scepter abzuschwörende Eid in zahlreichen deutschen Fakultäts- oder Universitätsstatuten des 17. Jahrhunderts ausdrücklich vorgeschrieben. So in den Statuten der theologischen und der medizinischen Fakultät der Universität Erfurt, von welcher diese unsere Scepter stammen, so in Giessen und Königsberg, in

Marburg, Strassburg, Frankfurt und Halle. Akademische Schriften des 17. Jahrhunderts erwähnen den Sceptereid als hergebrachte Förmlichkeit der meisten deutschen Universitäten.

Der Sceptereid hat seinen Ursprung in dem germanischen Stabeide. Die Scepter sind Stäbe. Die Worte Scepter und Stab werden als gleichbedeutend z. B. in den Heidelberger Statuten des sechzehnten Jahrhunderts gebraucht. Die Kreuzung der Stäbe versinnbildlicht die Christianisirung einer ursprünglich heidnischen Eidesform. Der unmittelbare Vorläufer des akademischen Stabeides war der Eid, der auf den Gerichtsstab, das Symbol der richterlichen Gewalt, abgelegt wurde, eine Rechtssitte, die uns namentlich in fränkischen und oberdeutschen Rechtsquellen überliefert ist.

Der mit Berührung eines Stabes geschworene Eid entstammt dem germanischen Heidenthum, dessen Eidesritual die Berührung eines Gegenstandes verlangte, bei dem geschworen wurde, z. B. eines Stabes, einer Waffe, eines Opfertieres, eines Ringes, der in das Blut des Opfertieres getaucht war. Erst durch solche Berührung wurde nach der Auffassung der Germanen der Zauber des Eides erzeugt, der Kontakt mit den übersinnlichen Eidesmächten hergestellt. Der Eid war bedingte Selbstverfluchung. Der Schwörende rief für den Fall des Meineids oder Eidbruchs Unheil auf sich herab. Der Gegenstand, den man berührte, wurde in Beziehung gesetzt zu dem Fluch, bei dem man sich band. Schwören war „zauberisches Reden“, der Stab aber, durch dessen Berührung man seine Person für den Eid einsetzte, war in ältester Zeit wahrscheinlich Zauberstab. Heidnische zauberische Weihe von Stäben kennen wir als altfränkische Sitte. Zauberkraft wurde wohl auch in dem Stabe als wirksam gedacht, den man bei dem Eidschwur berührte.

Dass man an den deutschen Universitäten für den Promotionseid die Form des Stabeides wählte, dessen Ursprung damals

natürlich längst vergessen war, dürfte sich aus dem Bedürfniss einer ausgezeichneten Feierlichkeit des Doctoreides erklären, welche die früher übliche Häufung der Eide wünschenswerth machte. Wer promoviren wollte, hatte verschiedene Eide zu leisten. Er musste schwören, dass er die Voraussetzungen der Zulassung zum Examen erfüllt habe. Er musste ferner bedingte Urfehde schwören, nämlich eidlich versprechen, dass er sich nicht rächen werde, wenn er das Examen nicht bestehen würde. Dem bestandenen Examen folgte dann der Doctoreid in der Form des Stabeides, welche später auch auf andere Universitätside ausgehnt wurde.

Älter als der akademische Stabeid ist die akademische Investitur. Sie reicht bis in die Anfänge der Universitäten zurück. Der Begriff der Investitur gehört dem deutschen Rechte an. Von je her ein Formalact bei der Uebertragung von Liegenschaften, wurde die Investitur auf die Uebertragung von Aemtern und Würden ausgedehnt. Erst durch die Investitur erlangte man die mit dem Amte verbundenen Befugnisse und Gewalten. So wurde denn auch das Rectorat dem neuen Rector vom Altrector durch Investitur, nämlich durch Uebergabe der Rectoratsinsignien, übertragen. Die Thatsache, dass einst in Prag der Rector gewaltsam gezwungen wurde, die Insignien auszuliefern, bildete den endgiltigen Anlass zu jenem Auszug der drei deutschen Nationen aus Prag, der die Gründung der Universität Leipzig vermittelte. Die Investitur des Rectors hat sich bis heute erhalten. Dagegen ist die der Doctoren bei den Doctorpromotionen bis auf spärliche Reste verschwunden. Sie ist älter als die des Rectors und diente als Act der Aufnahme in die Meisterschaft der Gelehrteninnung.

Die Förmlichkeiten der Investitur, die sich nach dem Muster von Paris und Bologna an den deutschen Universitäten für die Promotion einbürgerten, fassen in erschöpfender, aber etwas schul-

mässiger Weise die Statuten der Königsberger juristischen Fakultät von 1616 zusammen. Sie unterscheiden wesentliche und unwesentliche Förmlichkeiten. Wesentlich sind eine Handlung (ein facere) und eine Gabe (ein dare). Die Handlung besteht darin, dass der Promotor den Doctor auffordert, das obere Katheder zu besteigen, wodurch er ihn in den Besitz der *professio juridica* setzt. Die Gabe erfolgt, indem er ihm ein Buch überreicht und das rothe Barett auf das Haupt setzt. Als unwesentliche Förmlichkeiten werden genannt die Uebergabe des Ringes, durch den der Promotor den neuen Doctor mit der Jurisprudenz vermählt, der Kuss, durch den er ihn in die Genossenschaft und in den Schutz der Facultät aufnimmt, und endlich ein segnendes Gebet, *benedictio*. In der gelehrten Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts hat man mit bedauerlichem Aufwand öder und geistloser Gelehrsamkeit alles Ernstes gestritten, ob die Promotionsformen den alten Hellenen oder den Juden oder den Chinesen oder Türken oder Indern entlehnt seien. Sie sind z. Th. germanische, schon früh international gewordene Investiturnacte, z. Th. gehen sie auf altkirchlichen, vorgermanischen Brauch zurück, wie die Uebergabe des Buches, die z. B. bei der kirchlichen Ordination des Lectors von Alters her eine Rolle spielte. Das Buch war bei der Promotion ursprünglich nicht Symbol, es war nicht ein beliebiges Buch, sondern das kanonische Buch der Fakultätswissenschaft, wie denn z. B. in Cambridge der Theologe ein griechisches Testament, der Jurist Justinian's Institutionen, der Mediziner die Aphorismen des Hippokrates erhielt. Dagegen hatte es allerdings symbolische Bedeutung, dass das Buch einmal geschlossen, einmal aufgeschlagen tradirt wurde; geschlossen, um dem Doctoranden anzudeuten, dass er seine Weisheit nicht blos aus Büchern schöpfen dürfe, aufgeschlagen, um ihm nahezu legen, dass er noch Vieles zu lesen und zu lernen habe. Eine andere

bisher nicht genannte Förmlichkeit, die sich an die Promotion anschloss, kannten nur einzelne deutsche Universitäten vorübergehend als ein wesentliches Erforderniss, nämlich ein gesetzliches Trinken, das der neue Doctor veranstalten musste. So wurde in Tübingen kein Doctor anerkannt, der nicht seinen Doctor-schmaus gegeben hatte.

Man mag über die alten Promotionsformen denken, wie man will, Eines wird man anerkennen müssen. So lange sie strenge festgehalten wurden, so lange das Aufsetzen des Doctorhutes wesentlich war, musste der Doctorand bei der Promotion persönlich zugegen sein. Ein Doctor-diplom lässt sich auch durch die Post versenden. Erst das Fallenlassen der Promotionsformen hat einen der schlimmsten akademischen Missbräuche, die Promotion in absentia, möglich gemacht.

Danken die Universitäten die Keime ihrer ältesten Verfassung und den Kern ihres Rechtsformalismus dem deutschen Rechte, so hat es doch lange gedauert, bis sie in Deutschland anfangen, diese Dankesschuld abzutragen. Das Beispiel der ausländischen Vorbilder und der internationale Charakter der älteren deutschen Universitäten brachten es mit sich, dass deutsches Recht an ihnen nicht gelehrt wurde und dass sie in dem Ringen zwischen dem einheimischen und dem fremden Rechte einseitig für dieses eintraten. Vor nicht langer Zeit wurde die Frage aufgeworfen, ob es denn nicht dem deutschen Rechte zum Heile gereicht hätte, wenn Deutschland schon im dreizehnten Jahrhundert eine oder die andere Universität besessen hätte. Ich möchte sie nicht schlechtweg verneinen. Deutsches Recht hätte man zwar kaum gelosen. Dennoch würde es vielleicht einen Gewinn eingeheimst haben. Denn die Reception römischen Rechtes, die ja doch im heiligen römischen Reiche unausbleiblich war, hat bei uns u. A. deshalb so unheilvoll gewirkt, weil sie

verhältnissmässig spät, weil sie erst zu einer Zeit eingetreten ist, als die mittelalterlichen Lebensformen bereits der Auflösung oder der Versteinerung entgegenreiften, als die Zersplitterung der Gerichtsverfassung und die Schwächung der Reichsgewalt zu weit gediehen war. In England und Frankreich, wo die Aufnahme römischer Rechtsgedanken früher erfolgte, hat diese nach Art einer prophylactischen Impfung gewirkt und das mit ihnen gesättigte nationale Recht widerstandsfähig gemacht gegen zerstörende Infectionen.

Im Laufe der Jahrhunderte haben die deutschen Universitäten ihr internationales Gepräge abgeschliffen und nationalen Charakter gewonnen, eine Entwicklung, an der das deutsche Recht bedeutenden Antheil hat. Die evangelischen Universitäten nahmen die Führung, namentlich Halle und Wittenberg, von welchen jenes die ersten regelmässigen Vorlesungen in deutscher Sprache, dieses die erste Vorlesung über deutsches Privatrecht aufzuweisen hat. Tiefgreifende Wandlungen vollzogen sich in der Verfassung der Universitäten und in der Methode des Unterrichts und schufen jene Eigenart, welche die deutschen Universitäten von den ausländischen Hochschulen abhebt. Diese Eigenart besteht aber einerseits in der Mittelstellung, die sie zwischen Anstalt und Körperschaft als Staatsanstalten mit körperschaftlicher Verfassung einnehmen, und andererseits in der Verbindung von Forschung und Lehre. Beide Combinationen bedingen und tragen sich gegenseitig. Mit der einen fällt auch die andere. Es wäre denkbar — die Geschichte ausländischer Hochschulen liefert Beispiele —, die Universitäten zu Lern- und Aufsa-, zu Dressuranstalten umzugestalten und sie auf die Lehre überlieferter Kenntnisse zu beschränken. Damit würden sie aufhören, Stätten der Wissenschaft zu sein; denn die Wissenschaft bedarf der Forschung und die Forschung bedarf freier Bahn. Mit der Freiheit,

welche die Forschung genießt, verbindet sich das Verantwortlichkeits- und Pflichtgefühl, wie es schon die Stellung des öffentlichen Lehrers mit sich bringt. So bietet die glückliche Mischung von körperschaftlichen und anstaltlichen Elementen, von Forschung und Lehre eine Schutzwehr gegen die zwei Hauptfeinde aller Wissenschaft, gegen die Trägheit und gegen die Zuchtlosigkeit des Denkens.

Das hohe Ansehen, das die deutschen Universitäten zur Zeit im Auslande genossen, beruht zum grossen Theile auf ihrer nationalen Bedeutung. Noch im laufenden Sommer nahm ein englischer Parlamentarier bei der Lesung der Londoner Universitätsbill Anlass, sich auf eine Aeusserung Renan's aus der Zeit nach dem deutsch-französischen Kriege zu berufen, die darin gipfelte, dass die deutsche Wissenschaft Sadowa und Sedan gewonnen habe, dass der deutsche Nationalgeist ein Erzeugniss der deutschen Universitäten und das deutsche Reich ein Erzeugniss dieses Geistes sei. Das war eine arge Uebertreibung, die zurückzuweisen nur ein geringes Mass von Bescheidenheit voraussetzt. Wohl aber werden wir getrost behaupten dürfen: Die deutschen Universitäten von heute sind ein Erzeugniss des deutschen Nationalgeistes. Es ist nicht überflüssig, das zu betonen zu einer Zeit, in der einerseits das Ausland das Vorbild der deutschen Universitäten nachzuahmen sucht, während andererseits im Inlande zahlreiche, z. Th. weitgehende Vorschläge über die Reform des Universitätsunterrichtes laut werden. Dass nicht Manches verbessert werden könne, wird Niemand behaupten wollen. Auch die Universitäten werden nicht ausserhalb des Flusses der allgemeinen Entwicklung stehen bleiben. Doch ist bei Verbesserungsversuchen gründliche Vorsicht geboten. Sie dürfen die Grundlagen nicht antasten, auf denen die Eigenart der deutschen Universitäten beruht, wenn anders diese nichts von ihrer nationalen Bedeutung einbüßen sollen.

Im deutschen Reiche des Mittelalters, als Lesen und Schreiben den höheren Schichten des Volkes eine pfäffische oder weibische Beschäftigung dünkte, hat es wahrlich nicht an wehrhaften und tüchtigen Männern gefehlt. Allein schon seit den Tagen der Cluniacenser lagen die Centren für die geistige Führung der christlichen Kulturwelt ausserhalb Deutschlands. In der Fremde wurden die Gedanken eronnen und die Ideen geweckt, welche dann die Kämpfe entfachten, an denen das deutsche Königthum sich verblutete, weil es mangels nationaler geistiger Waffen nicht im Stande war, den Gegner niederzuzwingen. Verlassen wir das Mittelalter und versetzen wir uns in die Anfänge des zur Rüste gehenden Jahrhunderts. Das Reich war zerfallen. Der Wiener Kongress hatte dem deutschen Volke die jämmerliche Bundesverfassung auferlegt. Da waren es nach dem denkwürdigen Ausspruch des Fürsten Bismarck vom 1. April 1894 die deutschen Universitäten, „die auf ihrem Herd das Feuer der deutschen Einheit erhielten, bis die Zeit kam, da ihm wieder Brandstoff zugeführt wurde und es höher aufflamnte und uns eine befriedigende Leuchte und Wärme gewährte“.

Möge den deutschen Universitäten ihre nationale Bedeutung bewahrt bleiben; möge es ihnen vergönnt sein, zu ihrem Theile mitzuarbeiten an der dringenden Aufgabe, das deutsche Volksbewusstsein so sehr zu vertiefen und zu verstärken, dass es die Kraft gewinnt, alle politischen und religiösen, wirthschaftlichen und socialen Gegensätze zu überwinden. Dann ist die Gefahr ausgeschlossen, dass Deutschland das Experimentirobject werde, um in der Luft liegende Probleme auf Kosten seiner Macht und Einheit zu lösen, wie es diejenigen planen, die da immer vom Volke und angeblich im Namen des Volkes sprechen, obwohl sie den wahren Begriff des Volkes, das geschichtlich gewordene Volk, nicht kennen oder nicht kennen wollen und deshalb

weder Herz noch Sinn oder doch nicht genug davon übrig haben für die Geschicke des eigenen Volksthum.

Gegenwart und Zukunft der deutschen Universitäten beruhen auf der Voraussetzung freier Pflichterfüllung von Seite der Lehrenden und der Lernenden. Wir Docenten dürfen und werden es nie vergessen, dass es einer der Unsrigen war, der die Lehre vom kategorischen Imperativ ersann. Die sich Studenten nennen, zerfallen von Alters her in zwei ungleiche Hälften, solche, die studiren, und solche, die nicht studiren. Die Klagen über die zweite glücklicherweise kleinere Hälfte gehen weit in die Vergangenheit zurück. In etwas kräftigen Worten spricht sich darüber ein Aktenstück vom Jahre 1736 aus, welches anlässlich der Gründung der Universität Göttingen verfügte: „Weil auf Universitäten es vielfältig Leute giebt, die für studiosos sich zwar ausgeben, aber keine studia treiben, sondern müssig gehen, die Zeit mit Spielen, Saufen und Liederlichkeiten hinbringen und Profession daraus machen, wie sie anderen studiosis die edle Zeit verderben . . . und sie zu allerlei Untugenden und zum Schlagen und Rauffen verführen und verhetzen mögen, so sollen dergleichen unputze und schädliche pondera terrae und pestes reipublicae zu Göttingen nicht gelitten, sondern, wenn sie nach geschehener Warnung sich nicht bessern, die Stadt und deren Gegend zu räumen durch hinlängliche Mittel angehalten werden.“ Die Klasse von Studenten, die nicht studiren, sondern sich und Anderen die edle Zeit verderben, ist noch nicht ausgestorben und es ist kaum zu erwarten, dass sie demnächst aussterben werde. Sich ihr zuzugesellen, tritt an den Einzelnen die Versuchung in mannigfaltigen Gestalten heran. Die Universitätseinrichtungen rechnen aus guten Gründen nur mit Charakteren, die stark genug sind, solcher Versuchung zu widerstehen. Um so mehr drängt es mich, werthe Commilitonen, an Sie heute eine ernste und freundschaftliche Mahnung zu richten, eine Mahnung, die

von dieser Stelle schon oftmals ausgesprochen worden ist, aber zu den Dingen gehört, die nicht oft genug gesagt werden können. Verlernen Sie während Ihrer Studienzeit die ehrliche geistige Arbeit nicht. Sie erwerben durch sie nicht nur die Vorbereitung für Ihren künftigen Beruf, sondern Sie gewinnen auch an moralischem Halt, an sittlichem Ernst, an Vertiefung des Menschenthums. Ist Hang zum Müssiggang an sich ein Sittlichkeitsdefect, so wird er es in erhöhtem Masse für den Studenten. Denn der Student, der gar nicht studirt, führt als verkörperte Unwahrhaftigkeit ein im letzten Grunde unsittliches Dasein. Wer es in der Studienzeit verlernt hat, zu arbeiten, findet nachmals nicht leicht das seelische Gleichgewicht wieder, in dem er dazu tauglich wird. Das Studium ist für Sie, theure Commilitonen, nicht nur Pflicht gegen Sie selbst, sondern auch gegen Volk und Staat, dem Sie angehören. Denn im geistigen Wettkampf der Völker entscheidet die grössere Energie des Willens zu redlicher Arbeit. Fleiss und Pflichttreue gelten nicht mit Unrecht für Tugenden des deutschen Volkes. Erweisen Sie sich auch in dieser Beziehung als echte Söhne Ihres Volkes. Die deutsche Zukunft braucht ernste, pflichtbewusste Männer. Möge sie solche zur rechten Stunde auch in Ihnen finden.